



Meinl
Japan Trend

Rechenschaftsbericht 2005/2006

Meinl 
Investment

Julius Meinl Investment
Gesellschaft m.b.H.

Meinl JAPAN TREND

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das 9. Geschäftsjahr
vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	4
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	6
Ausschüttung	7
Der Japanische Aktienmarkt Anlagepolitik	8
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	9
Vermögensaufstellung	11
Zusammensetzung des Fondsvermögens	12
Bestätigungsvermerk	14
Steuerliche Behandlung der Ausschüttung	15
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	17

AUSSCHÜTTUNG

EUR 0,00 je Anteil

am 15. September 2006

WIEDERANLAGERABATT

2,50 % vom Ausgabepreis

vom 15. September bis 31. Oktober 2006

JULIUS MEINL INVESTMENT GESELLSCHAFT M.B.H.

1010 Wien, Kärntnerring 2
Telefon (01) 531 88
Telefax (01) 531 88 460

Gesellschafter

Meinl Bank AG, Wien

Staatskommissäre

Mag. Manfred Lepuschitz; Wien
MR Mag. Edith Peters, Wien (ab 1. Juni 2006)

Aufsichtsrat

Generalkonsul DDr. Norbert Zimmer, Wien, Vorsitzender
Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender-Stv.
Mag. Peter Grandl, Wien

Geschäftsführung

Mag. Wolfgang Werfer, Wien
Wolfgang Matejka, Wien (ab 10. April 2006)
Arno Mittermann, Wiener Neustadt

Prokurist

Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker, Wien

Anlagebeirat

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden
Gen.Dir. Dr. Wolfgang Weidl, Linz
Vst.Dir. Dipl.-Math. Hans Hermann Knorr, Salzburg
Dr. Walter Jakobljevič, Wien
Gen.Dir. Dkfm. Dr. Johann Hauf, Wien
KR Engelbert Brenner, Wien
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

Depotbank

Meinl Bank AG, Wien

Publikumsfonds der Julius Meinl Investment Ges.m.b.H.

ASCENSIO I – GLOBAL MICRO CAPS FUND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
M.E.P. I – INTERNATIONAL EQUITY	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
M.E.P. II – BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL ABFERTIGUNGSFONDS	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORPORATE HIGH YIELD	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL GLOBAL HIGH YIELD FUND	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL QUATTRO a	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
PENS ABSOLUTE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
PENS BALANCED	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
SPRINGER EUROPEAN PLUS	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Fondsmanagement

ASCENSIO I – GLOBAL MICRO CAPS FUND	Mag. Stefan Ferstl
M.E.P. I – INTERNATIONAL EQUITY	Mag. Stefan Ferstl
M.E.P. II – BONDS & PROPERTIES	Mag. Stefan Ferstl
MEINL ABFERTIGUNGSFONDS	Mag. Stefan Ferstl
MEINL ASIA CAPITAL	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL CAPITAL INVEST	Mag. Stefan Ferstl
MEINL CAPITOL 1	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL CORE EUROPE	Mag. Stefan Ferstl
MEINL CORPORATE HIGH YIELD	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL EQUITY AUSTRIA	Mag. Stefan Ferstl
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL GLOBAL HIGH YIELD FUND	Mag. Stefan Ferstl
MEINL GLOBAL PROPERTY	Mag. Stefan Ferstl
MEINL INDIA GROWTH	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL JAPAN TREND	Mag. Stefan Ferstl
MEINL LIQUID	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL QUATTRO a	Mag. Stefan Ferstl
MEINL QUATTRO eu	Mag. Stefan Ferstl
MEINL WALL STREET CAPITAL	Mag. Stefan Ferstl
PENS ABSOLUTE	Mag. Stefan Ferstl
PENS BALANCED	Mag. Stefan Ferstl
SPRINGER EUROPEAN PLUS	Mag. Stefan Ferstl

Managementberatung

ASCENSIO I – GLOBAL MICRO CAPS FUND	PARTNERBANK AG, Linz
PENS ABSOLUTE	Pens Investment GmbH, Wien
PENS BALANCED	C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Wien
SPRINGER EUROPEAN PLUS	Active Management & Advisory AG, Schweiz
MEINL GLOBAL HIGH YIELD FUND	Caprinco Gestion, Schweiz

Wirtschaftsprüfer

Eidos Deloitte

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Wien

Meinl JAPAN TREND

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

- ISIN AT0000805064 -

Sehr geehrter Anteilinhaber !

Die Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl JAPAN TREND Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG für das 9. Geschäftsjahr vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl JAPAN TREND weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 7,40 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 161.813 Stück.

Der errechnete Wert betrug am Berichtsstichtag EUR 45,74 je Anteil. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2005/2006 beträgt EUR 0,00 je Anteil.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergibt für die Zeit vom 01.08.2005 bis 31.07.2006 – unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Ausschüttung – eine Performance von + 21,13%.

AUSSCHÜTTUNG

Für das Geschäftsjahr 2005/2006 wird eine Ausschüttung von EUR 0,00 je Anteil vorgenommen.

Soferne der Anteilinhaber der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Erträge gemäß § 93 Abs.3 EStG 1988 unterliegt, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den gesetzlichen KEST-Anteil in Höhe von

EUR 0,00 je Anteil.

WIEDERANLAGERABATT

In der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober 2006 wird ein Wiederanlagerabatt in Höhe von 2,50 % je Anteil gewährt. Der Wiederanlagerabatt wird vom jeweiligen Ausgabepreis des Ankaufstages abgezogen.

ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR ¹⁾	Wertzuwachs / Wertminderung in %			
				im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn		
02.03.1998 ²⁾		72,67					
31.07.1998 ³⁾	7,18	65,91	0,51	-	9,30	-	9,30
31.07.1999	7,63	72,50	3,60	+	10,92	+	0,60
31.07.2000	5,25	65,27	2,50	-	5,64	-	5,08
31.07.2001	4,85	48,71	2,00	-	22,52	-	26,45
31.07.2002	3,08	35,64	0,00	-	23,24	-	43,54
31.07.2003	3,00	30,79	0,00	-	13,61	-	51,23
31.07.2004	4,73	36,98	0,00	+	20,10	-	41,42
31.07.2005	5,17	37,76	0,00	+	2,11	-	40,19
31.07.2006	7,40	45,74	0,00	+	21,13	-	27,55

¹⁾ jeweils ab 15. September

²⁾ Erstausgabetag

³⁾ Rumpfgeschäftsjahr

DER JAPANISCHE AKTIENMARKT

Im Beobachtungszeitraum 01.08.2005 bis 31.07.2006 legte der japanische Aktienmarkt außerordentlich stark zu.

Die anfänglichen Kursgewinne im Markt waren neben ständig sich verbessernden Unternehmensdaten vor allem durch das Schwinden politischer Unsicherheit gestützt. Im September gewann die LDP die Parlamentswahlen, was unter den Anlegern das Vertrauen in eine beschleunigte Reformpolitik und damit nachhaltigen wirtschaftlichen Aufschwung bekräftigte. Dem folgten solide Wirtschaftsdaten, die zusätzlich die Indices nach oben klettern ließen. Im Oktober sahen wir parallel zu den übrigen Märkten auch in Japan eine Korrektur, als Unsicherheiten über die US-Wirtschaft und die TANKAN Umfrage der Bank of Japan den Markt enttäuschten. Gewinnmitnahmen nach den starken Vormonaten waren die Folge. Ab November verbesserte sich aber wieder die allgemeine Stimmung, als höhere Erwartungen in das Wirtschaftswachstum von positiven Ergebnissen der großen Unternehmen bestätigt wurden. Gegen Ende des Jahres legten dann vor allem High Tech – und Exportunternehmen zu, die von einem schwachen Yen um die 120 U\$ profitierten und somit dem japanischen Aktienmarkt mit knapp +45% für 2005 einen tollen Jahresausklang bescherten. Im Jänner 2006 sahen wir ab Mitte des Monats eine deutliche Korrektur, die allerdings bis Monatsende wieder überwunden werden konnte. Hintergrund waren neben einigen negativen Meldungen von Banken zur Immobilienfinanzierung der Skandal um die Firma Livedoor sowie technische Probleme der Tokyo Stock Exchange. Bis Mitte März zeigte sich der Markt dann sehr volatil. Vor allem der Mangel an Vertrauen in die Regierung Koizumi ließ Befürchtungen aufkommen, dass ausländische Investoren in größerem Stil Gelder aus Japan abziehen könnten. Das Abgehen von der Nullzinspolitik, beschlossen am 9. März, ließ viel an Unsicherheit aus dem Markt verschwinden, sodass wir bis in den April hinein eine Zwischenrallye beobachten konnten. Ab April folgte dann eine deutliche Korrektur, die sich bis in den Juni hineinzog. Ausgehend von höheren Ölpreisen und der Unsicherheit um die iranische Atompolitik waren es vor allem Befürchtungen über weitere Zinsanhebungen der US Notenbank, die massiv auf die Kursentwicklungen – nicht nur in Japan- drückten. Erst ab Juni konnte sich der Markt wieder leicht erholen, als Fundamentaldaten mehr in den Mittelpunkt des Interesses rückten. Zum Ende der Berichtsperiode schloss der Topix schlussendlich bei 1572 Punkten, seinem höchsten Stand seit 10. April 2000.

In Zahlen ausgedrückt gewann der Topix im Beobachtungszeitraum 31,6% (in EUR 22,5%).

ANLAGEPOLITIK

Der Fonds wird seit Mai 2005 nach dem ValueQuant Modell gemanagt. Dieses quantitative Value Modell evaluiert aus den 350 liquidesten Titel des Topix die fundamental unterbewertetsten Unternehmen. Das Portfolio setzt sich schlussendlich aus 30-40 Titeln zusammen, welche alle gleich gewichtet werden. Einmal im Quartal wird der Fonds nach dem Modell umgeschichtet und die ursprüngliche Gewichtung wieder hergestellt. Die Sektorenausrichtung des Fonds entspricht im großen und ganzen der Sektorenaufteilung des Investmentuniversums.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

Meinl JAPAN TREND

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschüttungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	37,76
Ausschüttung am 15.09.2005 von EUR 0,00 entspricht 0,0000 Anteilen 1)	0,00
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	45,74
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbene Anteile	45,74
<hr/>	
Nettoertrag pro Anteil	7,98
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	21,13

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinsenerträge	5.445,40	
Dividendenerträge	76.390,91	
sonstige Erträge 7)	0,00	81.836,31
Sollzinsen		-148,53
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-113.567,30	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-3.684,00	
Publizitätskosten	-3.762,91	
Wertpapier-Depotgebühren	-14.449,76	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-21.896,67	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	-135.463,97
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-53.776,19

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 8)		1.822.267,22
Realisierte Verluste 9)		-549.558,03
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		1.272.709,19

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.218.933,00

b. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	-133.892,16
--	--------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres

1.085.040,84

c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres

-0,59

Fondsergebnis gesamt

1.085.040,25

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)		5.167.966,50
Ausschüttung		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.09.2005	0,00	
		0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		1.148.789,70
Fondsergebnis gesamt		1.085.040,25
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		
<hr/>		
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)		7.401.796,45

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung			
Ausschüttung am 15.09.2006 für 161.813			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,00	0,00		
			0,00
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		1.218.932,41	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	549.558,03		
Gewinnübertrag auf die Substanz	-364.556,06	185.001,97	
Veränderung des Gewinnvortrags 6)			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.042.737,49		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	-2.446.671,87	-1.403.934,38	
			0,00

- 1) Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am Ex-Tag EUR 39,03
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 1.138.817,03
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 5.167.966,50
136.848 Ausschüttungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 7.401.796,45
161.813 Ausschüttungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00
- 8) davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 364.556,06
- 9) davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -164.559,84

Mein JAPAN TREND

Vermögensaufstellung zum 31.07.2006

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
------------------------	-----------------	--------------------	-----------------------	---------	------	---------------------	--------------------------------------

Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)

AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE

AKTIEN auf japanische Yen lautend

Emissionsland JAPAN

ASAHI GLASS	JP3112000009	29.000	7.000	22.000	1.469,000000	221.629,41	2,99
ASAHI KASEI	JP3111200006	63.000	62.000	28.000	713,000000	136.908,52	1,85
ASTELLAS PHARMA INC.	JP3942400007	9.300	300	9.000	4.560,000000	281.442,87	3,80
BRIDGESTONE CORP.	JP3830800003	16.000	0	16.000	2.085,000000	228.775,20	3,09
C. UYEMURA & CO. LTD.	JP3155350006	3.000	1.000	2.000	6.300,000000	86.407,90	1,17
CANON INC.	JP3242800005	11.400	2.500	11.400	5.510,000000	430.763,96	5,82
CENTRAL JAPAN RAILWAY CO.	JP3566800003	61	28	33	1.270.000,000000	287.409,13	3,88
DAIWA SECURITIES GROUP	JP3502200003	10.000	7.000	24.000	1.281,000000	210.835,28	2,85
DENSO CORP.	JP3551500006	4.200	400	9.600	3.930,000000	258.729,94	3,50
EISAI CO. LTD.	JP3160400002	7.000	1.900	5.100	5.290,000000	185.015,77	2,50
ES-CON JAPAN LTD.	JP3688330004	49	0	49	177.000,000000	59.477,44	0,80
FANUC LTD.	JP3802400006	3.600	0	3.600	9.560,000000	236.017,01	3,19
JTEKT CORP.	JP3292200007	7.500	0	7.500	2.140,000000	110.067,21	1,49
KANSAI ELECTRIC POWER	JP3228600007	17.800	10.800	14.000	2.640,000000	253.463,17	3,42
KDDI CORP.	JP3496400007	52	29	52	744.000,000000	265.313,40	3,58
KEYENCE CORP.	JP3236200006	950	0	950	26.170,000000	170.494,45	2,30
KOEI CO. LTD.	JP3286000009	29	0	125	1.956,000000	1.676,72	0,02
KOSE CORP.	JP3283650004	6	0	68	3.860,000000	1.800,03	0,02
KYOCERA CORP.	JP3249600002	6.100	2.600	3.500	9.390,000000	225.380,61	3,04
MISUMI CORP.	JP3885400006	90	0	180	2.130,000000	2.629,27	0,04
MINIBISHI ESTATE CO.LTD.	JP3899600005	24.000	15.000	9.000	2.375,000000	146.584,83	1,98
MITSUBISHI TOKYO FINANC.	JP3902900004	45	18	27	1.620.000,000000	299.958,85	4,05
MITSUI & CO.	JP3893600001	25.000	17.000	23.000	1.747,000000	275.552,05	3,72
MUSASHI SEIMITSU IND.	JP3912700006	4.100	0	4.100	2.465,000000	69.308,05	0,94
NIPPON TEL. & TEL. CORP.	JP3735400008	134	58	76	599.000,000000	312.193,11	4,22
NITTO DENKO CORP.	JP3684000007	6.800	3.800	3.000	8.330,000000	171.375,67	2,32
ORIX CORP.	JP3200450009	1.500	120	1.380	30.050,000000	284.384,86	3,84
OSAKA GAS CO.	JP3180400008	57.000	0	57.000	387,000000	151.275,55	2,04
OTSUKA CORP.	JP3188200004	1.400	200	1.200	12.810,000000	105.417,64	1,42
RESONA HOLDINGS INC.	JP3500610005	137	33	104	359.000,000000	256.041,70	3,46
RIKOH CO.	JP3973400009	14.000	16.000	6.000	2.310,000000	95.048,69	1,28
SEKISUI HOUSE	JP3420600003	13.000	0	13.000	1.624,000000	144.781,24	1,96
SHARP	JP3359600008	19.000	0	19.000	1.937,000000	252.386,50	3,41
SMC CORP.	JP3162600005	2.000	700	1.300	14.670,000000	130.784,53	1,77
SUMITOMO MITSUI	JP3890350006	52	17	35	1.220.000,000000	292.826,77	3,96
TAKEDA CHEMICAL INDUSTRIE	JP3463000004	10.600	4.600	6.000	7.400,000000	304.484,98	4,11
TOYO TIRE & RUBBER CO.LTD	JP3610600003	31.000	0	31.000	442,000000	93.965,16	1,27
TOYOTA MOTOR CORP.	JP3633400001	8.500	1.500	10.700	6.060,000000	444.671,51	6,01
					Summe JPY umgerechnet zum Kurs von 145,82000	<u>7.485.278,98</u>	101,13
					SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE	<u>7.485.278,98</u>	101,13

FINANCIAL FUTURES

TOPIX FUTURE 09/06	JPY				- 13	- 82.018,93	- 1,11
					Summe	<u>- 82.018,93</u>	- 1,11
					SUMME FINANCIAL FUTURES	<u>- 82.018,93</u>	- 1,11

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 31. JULI 2006

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	7.485.278,98	101,13
FINANCIAL FUTURES	- 82.018,93	- 1,11
BANKGUTHABEN	- 1.460,25	- 0,02
ZINSENANSPRÜCHE	- 3,35	0,00
FONDSVERMÖGEN	7.401.796,45	100,00

UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	Stück	161.813
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTUNGSANTEIL	EUR	45,74

Wien, im August 2006

JULIUS MEINL INVESTMENT
GESELLSCHAFT M.B.H.

Mag. Wolfgang Werfer

Wolfgang Matejka

Arno Mittermann

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
AXA ROSENBERG JAPAN EQU.	IE0004354209	JPY	58.200	58.200
CS INDEXMATCH LUX NIKKEI	LU0102716577	JPY	0	5.200
ACOM CO. LTD.	JP3108600002	JPY	3.650	5.750
ADVANTEST CORP.	JP3122400009	JPY	3.000	3.000
ASAHI BREWERIES	JP3116000005	JPY	1.500	12.500
BANK OF FUKUOKA LTD.	JP3804000002	JPY	0	22.000
BOSCH AUTOMOTIVE SYS LTD.	JP3426800003	JPY	0	27.000
CHIBA BANK LTD.	JP3511800009	JPY	0	20.000
COSMO OIL LTD.	JP3298600002	JPY	52.000	52.000
DAICHI SANKYO CO. LTD	JP3475350009	JPY	7.500	7.500
EAST JAPAN RAILWAY	JP3783600004	JPY	0	26
FAMILYMART CO.LTD.	JP3802600001	JPY	5.000	5.000
FUJI PHOTO FILM	JP3814000000	JPY	4.700	4.700
FUJI SOFT ABC INC.	JP3816600005	JPY	8.300	8.300
HOYA CORP.	JP3837800006	JPY	6.600	6.600
JFE HOLDINGS INC.	JP3386030005	JPY	0	5.500
JOYO BANK	JP3394200004	JPY	28.000	28.000
KAJIMA CORP.	JP3210200006	JPY	0	39.000
KAWASAKI HEAVY INDUSTRIES	JP3224200000	JPY	76.000	76.000
KAWASAKI KISEN	JP3223800008	JPY	0	23.000
KOBE STEEL	JP3289800009	JPY	0	77.000
KONICA MINOLTA HOLDINGS	JP3300600008	JPY	0	15.000
KURARAY CO. LTD.	JP3269600007	JPY	2.500	17.500
MAKITA CORP.	JP3862400003	JPY	0	7.000
MARUSAN SECURITIES CO.LTD	JP3874800000	JPY	12.000	12.000
MATSUSHITA ELECTRIC IND.	JP3866800000	JPY	12.000	12.000
MAZDA MOTOR CORP,	JP3868400007	JPY	4.000	39.000
MITSUBISHI RAYON CO.LTD.	JP3903600009	JPY	0	33.000
mitsui chemicals	JP3888300005	JPY	26.000	26.000
MITSUI OSK LINES LTD.	JP3362700001	JPY	0	22.000
MIZUHO FINANC. GROUP INC.	JP3885780001	JPY	35	35
NGK SPARK PLUG CO.LTD.	JP3738600000	JPY	13.000	13.000
NINTENDO CO.	JP3756600007	JPY	2.100	2.100
NIPPON MINING HOLDING	JP3379550001	JPY	0	24.000
NIPPON YUSEN	JP3753000003	JPY	0	25.000
NISSHIN STEEL CO.LTD.	JP3676000007	JPY	0	56.000
NIWS CO. LTD	JP3654200009	JPY	120	120
NTT DOCOMO LTD.	JP3165650007	JPY	320	320
OBAYASHI CORP.	JP3190000004	JPY	0	26.000
OJI PAPER CO.LTD.	JP3174410005	JPY	22.000	22.000
ONO PHARMACEUTICAL CO.LTD	JP3197600004	JPY	0	3.000
ORIENTAL LAND CO.	JP3198900007	JPY	4.200	4.200
PROMISE CO. LTD.	JP3833750007	JPY	1.600	3.700
ROUND ONE CORP.	JP3966800009	JPY	32	32
SEKISUI CHEMICAL	JP3419400001	JPY	24.000	24.000
SQUARE ENIX	JP3164630000	JPY	5.600	5.600
SUMITOMO CORP.	JP3404600003	JPY	21.000	38.000
SUMITOMO METAL INDUSTRIES	JP3402200004	JPY	70.000	70.000
TAISEI CORP.	JP3443600006	JPY	0	40.000
TAKEFUJI CORP.	JP3463200000	JPY	6.150	6.150
TANABE SEIYAKU CO.LTD.	JP3469000008	JPY	11.000	24.000
TEIJIN LTD.	JP3544000007	JPY	0	30.000
TOKYO ELECTRIC POWER	JP3585800000	JPY	18.400	18.400
TOPPAN PRINTING CO.LTD.	JP3629000005	JPY	2.000	15.000
TORAY INDUSTRIES INC.	JP3621000003	JPY	0	30.000
TOSTEM INAX HOLDING CORP.	JP3626800001	JPY	1.000	8.700
UNIDEN CORP.	JP3952000002	JPY	0	9.000
WEST JAPAN RAILWAY CO.	JP3659000008	JPY	40	78
YAHOO JAPAN CORP.	JP3933800009	JPY	227	227

Bestätigungsvermerk

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 des Meinl JAPAN TREND Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 08. September 2006

Eidos Deloitte

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

ppa. Mag. Andrea Niedersüß

Mag. Nikolaus Schaffer

Wirtschaftsprüfer

B) Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des

Meinl JAPAN TREND

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.8.2005 - 31.7.2006
 Ausschüttung: 15.9.2006
 ISIN: AT00000805064

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR		
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3. Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
h) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5. Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	45,74	45,74	45,74	45,74	45,74	
9. Erbschaftssteuerwert	0,00	0,00	-	-	-	
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a) aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal) aus Anleihen (Zinsen) gesamt	0,0355 0,0000 0,0355	0,0355 0,0000 0,0355	0,0355 0,0000 0,0355	0,0355 0,0000 0,0355	0,0355 0,0000 0,0355	0,0355 0,0000 0,0355
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b) aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal) aus Anleihen (Zinsen) gesamt	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden brutto)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
g) Erträge aus Indexzertifikaten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
h) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
i) Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Österreichische KEST II auf:						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
g) Erträge aus Indexzertifikaten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
h) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Natürliche Personen ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESt VO 2003 anrechenbare aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
aus thailändischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus malaysischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
aus italienischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus spanischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus italienischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus spanischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer						
a) Zinsvertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) EU-Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die Est/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 3) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 4) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- 5) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 6) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen.
- 10) Der gemäß DBA Österreich-USA zustehende Rückforderungsanspruch betreffend die US-Quellensteuer kann derzeit auf Grund einer gegenteiligen Ansicht der US-Finanzbehörde nicht durchgesetzt werden, mit der Rückerstattung der US-Quellensteuer kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechnet werden. Ein Verständigungsverfahren gemäß DBA zwischen den Finanzbehörden der USA und Österreichs in dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die Est/KSt anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)

TER (Total Expense Ratio):
PTR (Portfolio Turnover Ratio):

1,9085 per 31. Juli 2006
371,3115 per 31. Juli 2006

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinigung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse, „Die Presse“ und „Der Standard“ veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden,

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Meinl JAPAN TREND, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind Meinl Bank und ihre Filialen.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine über Anteile ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen erworben, die ihren Sitz in Japan haben. Dazu können auch Unternehmen mit einer geringeren Marktkapitalisierung zählen.

Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

Anteile an Kapitalanlagefonds (nicht im Fall eines Indexfonds gemäß § 20b)

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren investieren.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,60 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. September des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug (*Thesaurierer*)

Nicht anwendbar.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (*Vollthesaurierer Inlandstranche*)

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/markttei/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur

- 3.13 Mexiko: Mexiko City
- 3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)